OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603707/2/FP

Datum:
Linz, 7. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von T S, x, S, vertreten durch Dr. B H, Rechtsanwalt in x gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. März 2020, GZ: VerkR96-1204-2019 – BHPE/919110001082/19, wegen Übertretungen der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin Folge gegeben, dass Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs 1 Z 1 iVm Z 2 VStG eingestellt wird. Im Übrigen (Spruchpunkte 1 und 3) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens beträgt 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde in drei Spruchpunkten Strafen in Höhe von 150 Euro und 2 x 100 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm zusammengefasst vor, er sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht unverzüglich angehalten. Weiters habe er Einrichtungen zur Regelung und zur Sicherung des Verkehrs in ihrer Lage verändert und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter verständigt. Beschädigt sei ein Verkehrszeichen worden.

Die belangte Behörde machte dem Bf zudem einen Vorwurf nach § 4 Abs 5 StVO, weil er mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in Zusammenhang gestanden sei und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl kein Datenaustausch zwischen den Unfallbeteiligten stattgefunden habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13. April 2020 rechtzeitig Beschwerde in der er zusammengefasst darstellte, er habe den Verkehrsunfall nicht wahrgenommen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18. Mai 2020 zur Entscheidung, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird abgesehen, weil die Parteien keine solche beantragt haben und keine 500 Euro übersteigenden Einzelgeldstrafen verhängt wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf fuhr am 17. Mai 2019 mit einem LKW (Motorwagen; Gewicht: 7,5 t, Länge: 9,7 m) mit dem Kennzeichen x auf den Stadtplatz von x. Im Bereich des Hauses x kehrte der Bf um und stieß beim Rückwärtsfahren gegen dieses Haus. Dabei wurde der Putz des Gebäudes an zumindest zwei Stellen beschädigt.
Weiters streifte der Bf eine Anbringungsvorrichtung für Verkehrszeichen an welcher insgesamt 10 unterschiedliche Schilder, hauptsächlich Wegweiser angebracht waren. [Anzeige, unbestrittener Sachverhalt, Lichtbild]

Der Bf bringt in der Beschwerde vor, dass je nach Kurvenradius beim Einbiegen eines LKW das hintere Fahrzeugteil durch den Außenspiegel nicht einsehbar ist.
[Beschwerde]

Der diesbezügliche Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt: „Sie haben Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall in ihrer Lage verändert und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe Ihrer Identität verständigt. Beschädigt wurde ein Verkehrszeichen am Stadtplatz x, auf Höhe x in Richtung x.“
[Straferkenntnis]

Der Bf ist weitergefahren und hat die Polizei nicht verständigt.
[unbestrittener Sachverhalt]

Der Stadtplatz von x in dessen Zentrum handelt es sich um einen historischen Platz mit Stadtbrunnen und engen Gassen. Auch die Gasse, die der Bf zum Rückwärtsfahren benutzt hat ist äußerst eng. [Gerichtsbekannte Umstände; Lichtbildbeilage vom 20. Mai 2019, Bild 1]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der festgestellte Sachverhalt wird vom Bf weitgehend zugestanden. Er stützt sein Vorbringen im Wesentlichen darauf, dass er keine Wahrnehmungen zum Unfallhergang gemacht habe.

Dass an dem Gebäude am Tatort Schäden insbesondere am Verputz eingetreten sind, ist auf den von der Polizei angefertigten Lichtbildern deutlich erkennbar. Es handelt sich um tiefe Eindrückungen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

§ 4. Verkehrsunfälle.
(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]

b) § 31 Abs 1 StVO lautet:

§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.[...]

c) § 99 Abs 2 lautet in seinen verfahrenswesentlichen Abschnitten:

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

(Anm.: lit. b aufgehoben durch Abs. 1 VfGH, BGBl. Nr. 228/1963.)

[...]

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,

[...]

III.2. Zu Spruchpunkt 2:

III.2.1. „§ 31 Abs. 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 stellt im Verhältnis zu § 4 Abs. 5 StVO 1960 die spezielle Strafbestimmung dar. Wer eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt und diese Beschädigung nicht meldet, macht sich demnach einer Übertretung nach § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 schuldig (vgl. E 27. Februar 1992, 92/02/0031).“ (VwGH 4. April 2017, Ra 2017/02/0017)

„Die Tatbestände nach § 31 Abs 1 iVm § 99 Abs 2 lit e und nach § 4 Abs 5 StVO stehen im Verhältnis der besonderen zum allgemeinen Tatbestand, daher ist nur nach dem besonderen Tatbestand zu bestrafen.“ (VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0031)

Für eine Verletzung der zugrundeliegenden Norm ist es erforderlich, eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu beschädigen oder in ihrer Lage zu verändern. Ein diesbezüglicher Vorwurf erfordert insofern zunächst die Feststellung, dass eine solche Einrichtung betroffen ist und ob sie beschädigt oder in ihrer Lage verändert wurde. Aus der vorliegenden Lichtbildbeilage ergibt sich, dass an der ggst. Anbringungsvorrichtung 10 Schilder angebracht waren. Es handelt sich dabei teilweise um Wegweiser, um Schilder touristischer Natur und andere, die die StVO als solche überhaupt nicht kennt, etwa ein Schild mit welchem KFZ-Lenker gebeten werden langsam und leise zu fahren.

„Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (vgl etwa VwGH 26. 5. 1992, 88/05/0263); aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18. 10. 2007, 2005/09/0126). Eine bloß beispielhafte Aufzählung (‚ua‘) von Tathandlungen wird den Anforderungen des § 44 a Z 1 nicht gerecht (VwGH 25. 5. 1983, 83/10/0076); ebenso wenig ein Alternativvorwurf (‚bzw‘) (VwGH 19. 3. 1987, 86/02/0059 [Unterlassung der Anzeigeerstattung ‚bzw‘ der Bekanntgabe]; 28. 10. 1987, 86/03/0131 [‚nicht mitgeführt bzw nicht vorgewiesen‘]; 17. 9. 1992, 92/18/0180; 14. 12. 2007, 2007/02/0105; anders aber VwGH 18. 12. 2015, Ra 2015/02/0172, zum WAG 2007 [‚bzw‘ ist im konkreten Fall als ‚und‘ zu lesen, wodurch die Gefahr einer Doppelbestrafung nicht besteht]) oder eine bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebotsnormen oder Verbotsnormen (VwSlg 13.224 A/1990; VwGH 23. 4. 1991, 90/04/0276). [...] .“ [Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a RZ 3 (Stand 1.5.2017, rdb.at)]

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde ihren Vorwurf nicht nur nicht auf ein bestimmtes Straßenverkehrszeichen bezogen, der Spruch erweist sich auch insofern als widersprüchlich, als die belangte Behörde einerseits von einem In-der Lage-Verändern, andererseits von einer Beschädigung spricht, ohne aber darzustellen, welches der 10 Schilder betroffen sein soll und ohne klarzustellen, ob ein oder mehrere Schilder (wenn ja, welche) nur in der Lage verändert oder nur beschädigt, oder allenfalls in der Lage verändert und beschädigt wurden.

Derartige Umstände lassen sich dem Akt auch nicht nachvollziehbar entnehmen und wurden dem Bf ein entsprechender gesetzgemäßer Vorwurf vor Allem nicht während der aufrechten Verfolgungsverjährungsfrist in einer Weise angelastet, die ihn vor Doppelbestrafung schützt. Vielmehr bestünde die Möglichkeit, dem Bf den Vorwurf – angesichts der Fülle der Verkehrszeichen - mehrfach neu anzulasten.

III.2.2. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Korrigierbarkeit durch das LVwG:

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten.“

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ‘Sache‘ des Berufungsverfahrens die Angelegenheit ist, die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat.

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des §27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanz-

liche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14. Juli 2005, 2004/06/0064; 13. Dezember 2016, Ra 2016/09/0040).

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl VwGH 16. März 2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst oder eine gänzlich andere Tat gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16. Februar 2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vor diesem Hintergrund ist Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses infolge Widersprüchlichkeit und fehlender Konkretisierung aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

III.3. Zu den Punkten 1 und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses:

III.3.1. Objektiver Tatbestand:

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht fest, dass es zu einem Verkehrsunfall (plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, VwGH 13. Februar 1991, 90/03/0114) gekommen ist und durch die Kollision ein Schaden an einem Gebäude verursacht wurde. Es lag sohin ein Verkehrsunfall vor bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang weil er mit seinem LKW beim Rückwärtsfahren mit dem Gebäude kollidiert ist und es beschädigt hat.

Der im Abs 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist und zwar ohne Rücksicht darauf ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24. März 1971, 1108/70; 22. März 2000, 99/03/0469).

Der Bf hätte insofern sofort anhalten müssen.

Er hätte weiters, weil kein Datenaustausch mit dem Eigentümer des Gebäudes stattgefunden hat, die Polizei verständigen müssen.

Der Bf ist allerdings weiter gefahren und konnte erst später auf der x angehalten werden.

Der Bf hat deshalb die objektiven Tatbestände des § 4 Abs 1 und Abs 5 StVO erfüllt.

III.3.2. Subjektiver Tatbestand:

III.3.2.1. § 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 17. November 2014, 2012/02/0237 mit Hinweis VwGH 29. Juni 1994, 92/03/0269).

Der Bf stützt sein Vorbringen im Wesentlichen darauf, dass er von der Kollision nichts bemerkt habe und diese aufgrund der Lautstärke des KFZ und seiner Abmessungen nicht bemerken konnte.

„Der Lenker eines Fahrzeuges hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich - bei den gegebenen Verhältnissen erforderlichenfalls auch durch Nachschau nach einem Anhalten seines Fahrzeuges - zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (Hinweis E 26.5.1993, 92/03/0125, mwH) [...]. [VwGH 23. Mai 2002 2001/03/0417, vgl. auch]

Der Verwaltungsgerichtshof führt in der genannten Entscheidung weiter aus, dass aus der fehlenden Wahrnehmbarkeit des Anstoßgeräusches, noch der Erschütterung nicht geschlossen werden kann, dass es dem Beschwerdeführer keinesfalls möglich war zu erkennen, dass er mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, stellen doch Anstoßgeräusch und -erschütterung nur eine Möglichkeit dar, Kenntnis vom Verkehrsunfall zu erlangen.

In seinem Erkenntnis vom 22. Mai 1991, 90/03/0099, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus: „Wegen einer Verengung der Fahrbahn, verbunden mit einem wenn auch nur geringfügigen Ausweichen nach links, hat der Lenker den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch geeignete Maßnahmen - etwa durch einen sofortigen Blick in den Rückspiegel - davon zu überzeugen, dass es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist. Hat der Lenker die Streifung nicht wahrgenommen, weil er die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterließ, ist ihm dieser Umstand als Verschulden iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0153).“

In seinem Erkenntnis vom 19. Jänner 1990, 89/18/0199 stellt der VwGH Folgendes dar: „Angesichts der im Beschwerdefall gegebenen besonderen Umstände (Engstelle der Fahrbahn) wäre der Kraftfahrzeuglenker im Hinblick auf die Größe des von ihm gelenkten Lastkraftwagenzuges sowie des über diesen hinausragenden Ladegutes zu einer

besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet gewesen. Die Unterlassung dieser Aufmerksamkeit hat dazu geführt, daß der Kraftfahrzeuglenker die durch sein rücksichtsloses Fahrverhalten bedingte Verursachung eines Sachschadens (Beschädigung des Verputzes eines Hauses durch über den Anhänger hinausragende Holzbalken) nicht sogleich bemerkt hat. Insofern trifft den Kraftfahrzeuglenker ein Verschulden an den ihm angelasteten Übertretungen."

Ähnlich spricht der VwGH in seiner Entscheidung vom 30. März 2001, 2000/02/0169 ab, wenn er darstellt, dass das Ausparken aus einer sehr engen Parklücke ein riskantes Fahrmanöver ist und die Gefahr eines Anstoßes an das davor bzw. dahinter geparkte Kfz beinhaltet.

Schließlich stellt der VwGH in seinem Rechtssatz vom 28. März 1985, 85/02/0072 dar, dass ein LKW-Fahrer an einer engen Straßenstelle seine Fahrweise so einzurichten hat, dass nichts streift und dass er sich davon überzeugen muss, dass er nichts gestreift hat.

III.3.2.2. Vorliegend hat der Bf seinen sehr großen LKW an einer besonders engen Stelle am historischen Stadtplatz von Grein gewendet. Aufgrund der dortigen beengten Verhältnisse und der Größe seines LKW hätte er diesem Fahrmanöver besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen.
Gerade wenn der Bf, wie es sein Rechtsvertreter in der Beschwerde darstellt, das hintere Fahrzeugteil bei bestimmten Kurvenradien nicht sehen konnte, ist es ihm als Fahrlässigkeit anzurechnen, wenn er dennoch sein Wendemanöver fortsetzt, ohne sich zu vergewissern, dass ausreichend Platz zur Verfügung steht und er sein Wendemanöver durchführen kann. Dazu hätte der Bf beispielsweise aussteigen müssen, ob die Abstände und Entfernungen besser abschätzen zu können oder wäre er verpflichtet gewesen, sich Unterstützung durch einen Einweiser zu verschaffen. Der Bf durfte aber nicht - quasi blind - sein Fahrmanöver fortsetzen und darauf vertrauen, dass nichts passiert. War eine ausreichende Sicht durch Blick in die Spiegel gegeben, hätte er mit entsprechender Sorgfalt vorgehen müssen und wäre der Bf angesichts des risikoreichen Fahrmanövers und des knappen, die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht einhaltenden, Heranfahrens an die Hausmauer jedenfalls verpflichtet gewesen, sein Fahrzeug anzuhalten, auszusteigen um sich zu überzeugen, dass keine Kollision stattgefunden hat.

Der Bf hat damit die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterlassen und ist ihm dieser Umstand als Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (vgl. VwGH 22. Mai 1991, 90/03/0099).

Dem Bf ist es im Verfahren daher nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften, weil es nach dem Gesetz nicht darauf ankommt, ob man um einen Schaden weiß, sondern die Verpflichtung, anzuhalten, schon dann besteht, wenn einem objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger

Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen man die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte.

Nach dem Gesagten kommt im vorliegenden Fall weder einem Kfz-technischen Sachverständigengutachten Relevanz zu, noch den Angaben des Zeugen Heilmann, weil es nicht darauf ankommt, ob der Bf die Schadensverursachung sehen, hören oder fühlen hätte können, sondern, ob er ausreichend sorgfältig und aufmerksam war. Das Fehlen dieser Sorgfalt und Aufmerksamkeit ist dem Bf vergleichbar mit dem in der Entscheidung des VwGH vom 19. Jänner 1990, 89/18/0199 beschriebenen Sachverhalt, als Verschulden anzulasten.

Der objektive Tatbestand ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie

insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

Der Bf ist nach dem Aktenstand unbescholten. Dies ist ihm zugute zu halten. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Das Gericht erachtet die von der belangten Behörde verhängten Strafen von 150 und 100 Euro vor diesem Hintergrund als angemessen. Dies wäre auch bei niedrigsten Einkommen der Fall. Angesichts des hohen Unrechtsgehalts der Taten sind spürbare Strafen erforderlich, um den Bf vor weiteren Handlungen dieser Art abzuhalten.

Mit einer Ermahnung konnte aufgrund der hohen Bedeutung des ggst. geschützten Rechtsgutes (Schutz Anderer vor Schäden und Erleichterung der Geltendmachung von Ansprüchen) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens deshalb nicht das Auslangen gefunden werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof 24. November 1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.“).

III.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs 1 und 2 VStG spruchgemäß anzupassen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 3) nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zu den Delikten nach § 4 Abs 1 StVO und § 99 Abs 2 lit e StVO (Spruchpunkte 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl